

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 14. Januar. 1782.

I. Avertissement.

Die Interessenten der Intelligenz-Blätter werden hiedurch erinnert innerhalb 14 Tagen das schuldige Geld abzuführen; widrigenfalls Landreuterliche Execution erfolgen muß.

Münden den 12. Jan. 1782.

Königl. Preuß. Intelligenz-Commission
Orlich. Crayen.

II Citations Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; da sich bey der Erbschaft des am 19ten Decembr. dieses Jahrs auf hiesiger Regierung publicirten Testaments der allhier vor kurzem verstorbenen Krieges- und Domainen-Räthin Adnemann gefunden hat, daß der von derselben im Testament eingesetzte Erbe lange vor der Erblasserin verstorben, mithin diese Erbschaft nunmehr deren Intestat-Erben, so aber nicht zuverlässig bekannt sind, zugefallen ist; als citiren und laden Wir alle und jede Personen, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Krieges- und Domainen-Räthin Adnemann einer gebornen Spanmann, einziges Erb- oder Successions-Recht ab intestato, oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a Dato in 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für

den zweiten und 4 für den 3ten Termin zu rechnen und also spätestens im Termino den 22ten April anni futuri auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Depütirten Regierungs-Rath Crayen zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafts-Recht mittelst Beweises der Nähe der Verwandtschaft mit der Desuncta etc. Adnemann durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure, oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber, welche an diesem Nachlaß als Creditores persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad Protocollum anzuzeigen, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber haben sowohl Erstere, als Letztere, zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdenn mit ihren Erbschafts- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, durch das abzufassende Präclusions-Erkentnis damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, diejenige hingegen, so sich über die Antretung dieser Erbschaft zu erklären unterlassen sollten, daß sie ex officio

cio pro heredibus sub beneficio inventarii declariret, und auf ihre Kosten ein Inventarium honorum angefertigt werden solle.

Sign. Minden am 27ten Decbr. 1781.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Johann Heinrich Dieckmann an die Clara Margaretha Wolckers Nr. 46. zu Holsen Amts Limberg verheyrathet, hierdurch zu wissen, was maßen Eure Ehefrau die gedachte Clara Margaretha Wolckers wider euch um deswillen auf die Trennung der Ehe geklagt, weil ihr sie bereits vor 10 Jahren treulos verlassen, auch seit zwey Jahren von eurem Aufenthalt keine Nachricht gegeben habt, und daher um eure öffentliche Vorladung gebeten hat: Da Wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden Wir euch hiermit, euch binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 26ten April d. J. auf der Regierung vor dem euch zum Assistenten beygeordneten Hof-Fiscal-Stube zu stellen, und von eurer Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder wegen der Ursachen eurer Abwesenheit glaubwürdige Zeugnisse beyzubringen. In dessen Entsehung habt ihr zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen euch und der Klägerin werde getrennet, selbiger die anderweite Verheyrathung nachgelassen, und gegen euch als einen bösslichen Verlasser auf die Strafen der Ehescheidung werde erlanndt werden. Des zu Urkund ist diese Edictal-Citation unter Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift angefertigt, allhier angeheftet, und den hiesigen Anzeigen sowohl als den Kippstädter Zeitungen zu dreyen mahl einzurücken verfüget worden. So geschehen Minden am 2ten Januar 1782.

Anstatt und von wegen u.

v. Dörnberg.

Amte Keineberg. Alle u. jede an dem Colonnate des Col. Obermeyer s. Nr. 6.

B. Gehlenbeck, Spruch u. Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 11ten Dec. c. 8ten Jan. und 5ten Febr. a. f. edictaliter verabladet. S. 47. St. v. J.

Amte Enger. Des freien Colonni Zacharias Kropp Nr. 21. zu Wallenbrück Creditores, werden ad Terminos den 12. Dec. c. 9ten Jan. und 13ten März a. f. edict. verabladet. S. 47. St. d. U. v. J.

Alle und jede welche an dem Nachlaß der in Affelers Kotten zu Herringhausen verstorbenen Gießelmans Eheleuten Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Termin. den 9. Jan. 6. Febr. und 27. ej. c. edictal. verabladet. S. 51. St. v. J.

Amte Heepen. Alle und jede, welche an den Colonnus Casp. Heur. Heidsteeck und dessen unterhabenden Stette Nro 16. B. Strieghorst, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 7. Febr. a. c. edictal. verabladet. S. 48. St. v. J.

Amte Werther. Alle diejenige welche an dem Nachlaß des ohnlängst verstorbenen Salzfactors Joh. Albr. Thorsbrügge zu Werther, aus irgend einem rechtlichen Grunde, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 30. Jan. a. c. edictal. verabladet. S. 49. St. v. J.

Bielefeld. Alle und jede welche an die Witwe Dismans und derselben in der Gassenstrasse sub Nr. 412. belegenen Behausung einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 14. Jan. 8. Febr. und 8. Merz c. edictaliter verabladet. S. 52. St. v. J.

Alle diejenigen, welche an die Witwe Jür. din Seeligmans und derselben auf den Wellen sub Nr. 178. belegenen Behausung eine Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Termin. den 14. Jan.

8. Febr. und 8. März c. edict. verabladet.
S. 52. St. v. B.

Amte Schildesche. Es hat der Königl. Eigenbehörige Colonus Christoph Esdar Nr. 3. B. Gellershagen angezeigt, daß er bey seinem neulich geschehenen Antritt der Stätte eine solche Schuldenlast auf derselben vorgefunden, daß er seinen andringenden Creditoren auf einmal gerecht zu werden nicht vermöchte, und daher angehalten, die Convocation seiner sämtlichen Gläubiger zur Liquidation und gütlichen Behandlung zu verfügen. Da nun diesem Gesuch mittelst Decreti vom heutigen Dato gewillfabret worden; so werden durch diese Edictales, welche nicht nur den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt, sondern auch an hiesiger Gerichtsstelle zu Bielefeld und zu Werther angeschlagen worden; alle und jede, welche am besagten Colono Christoph Esdar aus irgend einem Rechtsgrunde Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vorgeladen; in Termino den 4. May a. c. zu Bielefeld entweder selbst, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, nicht minder mit dem Gemeinschuldner über die zu entrichtende terminliche Abgabe, nach Anleitung einer von dem Hofe aufgenommenen Ertragstaxe gütlich zu handeln, wobey denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ursachen von persönlicher Erscheinung abgehalten werden, und denen es an Bekanntschaft alhier fehlet, freygegeben wird, sich zur Wahrnehmung ihres Interesses an den Hn. Medicinalfiscal Hofbauer in Bielefeld zu wenden. An die ausbleibende Creditoren ergehet die Warnung, daß sie mit allen ihren Forderungen an den Gemeinschuldner werden präcludirt u. gegen die übrigen Creditoren mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Ferner werden sämtliche Creditoren angewiesen, ihre Forderungen 14 Tage vor dem angefügten Ter-

mino den 20. April c. schriftlich anzumelden, und dieser Anmeldung Abschriften derer Documente, worauf sich selbige gründen, beizufügen.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß Johann Heinrich Oberlohmann, nachdem er durch Verhehlung mit der Anerbinn von der Königlich eigenbehörigen Weinen Stätte Nr. 16. B. Brak zum Besiz dieser Stätte gelanget, gerichtlich angezeigt, daß er die auf dem Colonat angetroffenen vielen Schulden ohne terminliche Zahlung abzutragen sich außer Stande befände mit dem Gesuch, seine Creditoren zu convociren, um nicht nur den Schuldenstand ins Reine zu bringen, sondern auch die Gläubiger zur Annahme von Stück Zahlung zu disponiren. Da nun diesem Suchen Statt gegeben worden; so werden hircdurch alle und jede, welche an die gedachte Weinen Stätte und an deren Besizer einigen Anspruch, solcher rühre woher er wolle zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, sich in Termino den 20ten April a. c. zu Bielefeld am Gerichtshause entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten einzufinden, ihre Forderungen gehörig anzugeben, und auf rechtliche Weise in Richtigkeit zu stellen, auch sich über die dem Gemeinschuldner zu accordirende Stückzahlung, nach Maassgabe der in Actis befindlichen Ertrags-Taxe zu erklären; mit der Verwarnung an die Ausbleibenden daß sie mit allen Forderungen an das Vermögen des Gemeinschuldners werden präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Für diejenigen Gläubiger welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften verhindert werden in Person zu erscheinen welche auch aus Mangel an Bekanntschaft keinen zulässigen Bevollmächtigten schicken können, ist der Herr Justiz-Commissair Röber zu Schildesche zum Mandatario angeordnet, an welchen sie sich daher wenden und denselben mit Vollmacht und In-

formation versehen können. Sämtliche Gläubiger müssen auch ihre Forderungen 14 Tage vor dem Termin schriftlich anmelden und dieser Anmeldung die zur Begründung dienenden Documente belegen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es wird hierdurch die im 48 Stück dieser Anzeigen geschehene Bekanntmachung der in Termino den 4ten Februar 1782. und folgende Tage öffentlich zu verauctionirenden Schildereyen-Sammlung des verstorbenen Regirungs-Prototonotarii Wiedekind wiederholet, wovon das Verzeichniß bey dem Hn. Regier. Secret. Bessel eingesehen werden kan; ohne baare Bezahlung wird aber nichts verabfolget.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß am Montage den 21. Jan. Nachmittags um 2 Uhr verschiedene Effecten der verstorbenen verwitweten Frau Criminalrätthin von der Becke, bestehend in Betten und allerhand Meublen-Vorrath zum Gebrauch, auch einen grossen vierfüßigen wohlconditionirten Wagen, öffentlich meistbietend verauctionirt werden sollen, und werden sich sodann Liebhaber dazu auf dem von der Becken Hofe hieselbst einfinden.

Zum Verkauf derer in dem 45. St. d. N. beschriebenen Gerh. Bräggemannschen Immobilien, sind Termini auf den 10ten Dec. p. 16. Jan. und 23. Febr. c. angesetzt.

Umt Schildesche. Da in Termino den 23ten Januar c. Vormittags zu Zöllnbeck das Hausgeräth der in Consequenz besangenen Witwe Erbpächterin Niederlobmans meistbietend verkauft werden sol: so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit sich Kauflustige einfinden, und gegen baare Bezahlung kaufen können.

Umt Stolzenau. Am 31ten dieses, und 1ten künftigen Monats Febr. sollen in dem hiesigen Herrschaftl. Dehmer-Holze, einige hundert Stämme Eichen, worunter sehr gutes Schiffbau-Holz, befindlich ist, und welches, da es nur eine

halbe Stunde von der Weser entfernt ist, bequem verflößet werden kan, Morgens 8 Uhr, höchstbietend verkauft werden, und können sich Kauflustige aufm Keeser Forst-hofe anfinden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da die Pacht-Jahre der im Amte Hausberge belegenen und dem grossen Potsdammschen Waisenhause zugehörigen Arrende des Rüterbroßs, mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren ausderweitigen Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1782. bis dahin 1788. Terminus auf den 23ten Jan. 13ten und 27ten Febr. a. c. anberahmet worden: So haben sich die Liebhabere, die diese Arrende des Rüterbroßs, auf 6 Jahre in Pacht nehmen wollen, in besagten Terminen auf der Keieges- und Domain-Cammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Rüterbroßs Arrende, gegen Bestellung tüchtiger Sicherheit und mit Vorbehalt der allergnädigsten Approbation in Pacht überlassen werden soll.

Stan. Minden den 2ten Jan. 1782.

Minden. Bey Einem Hochwürdigen Doimcapitul hieselbst, sol am 19ten Febr. 1782 die am grossen Domhofe belegene neue Curie, welche ansezt von dem Herrn Regirungs-Rath Wiedekind bewohnt wird, und auf Michaeli 1782 bezogen werden kan, auf einige Jahre mehrrestbietend verpachtet werden. Ingleichen sollen in eben demselben Termino folgende Zehnten 1) der Lachmer Zehnte differß Hameln 2) der Nordhümmer und Stauer Zehnte zu Minteln 3) der Holzhauser und Mölberger Zehnte hinter Hausberge belegen und 4) der kleine Windheimer Zehnte, da solche verfloßene Erndte pachlos geworden, mit Einschluß der zukünftigen Erndte 1782 aufß neue verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber können sich dahero gedachten Tages Morgens 9 Uhr vor der Capituls-Stube einfinden.